



Neuregelung der Personenbetreuung durch die Gewerbeordnungsnovelle 2015

BGBL I 2015/81

Teil 1 – Allgemeine Übersicht

Anbei erfolgt ein Auszug aus den rechtlichen Regelungen für die „Personenbetreuung“ sowie „Organisation von Personenbetreuung“. Eventuelle Tippfehler können nicht zur Gänze ausgeschlossen werden. Es sind daher eigenständig immer auch die Originalquellen einzusehen.

Im Interesse der leichteren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung weiblicher und männlicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche personenbezogenen Bezeichnungen gelten für beiderlei Geschlecht.

Mit der „Gewerbeordnungsnovelle 2015 BGBL 2015/81“ erfolgte die gewerberechtliche Trennung des Gewerbes der „**Personenbetreuung**“ sowie des Gewerbes „**Organisation von Personenbetreuung**“.

1

ORGANISATION VON PERSONENBETREUUNG

Für die gewerbliche Vermittlung von Personenbetreuern ist nunmehr das freie Gewerbe der „Organisation von Personenbetreuung“ anzumelden. Der Tätigkeitsbereich der „Organisation von Personenbetreuung“ umfasst auch die Beratung und Betreuung für diese Vermittlungsgeschäfte.

Es wurden für die Ausübung dieses Gewerbes eigene „Standes- und Ausübungsregeln“ geschaffen, welche mit Verordnung vom 02.01.2016 in Kraft getreten sind und sich grundsätzlich an die Verordnung „BGBL II 2007/278“ orientieren.

Weiters wurden im „BGBL II 2015/397“ die „Standes- und Ausübungsregeln für die Organisation von Personenbetreuung“ geregelt.



PERSONENBETREUUNG

Die Maßnahmen zur Qualitätssicherung für das freie Gewerbe „Personenbetreuung“ hat der Gesetzgeber in den nachfolgenden rechtlichen Regelungen geregelt:

- im Hausbetreuungsgesetz (HBeG)
- in der Gewerbeordnung (§160 Abs. 1 und Abs. 2 GewO 1994)
- in der Vorordnung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit über Standes- und Ausübungsregeln für Leistungen der Personenbetreuung (BGBl II 2007/278 idF BGBl II 2015/396)
- in der Verordnung des Bundesministeriums für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft über Standes- und Ausübungsregeln für die Organisation von Personenbetreuung (BGBl II 2015/397)
- in der Verordnung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit über Maßnahmen, die Gewerbetreibende, die das Gewerbe der Personenbetreuung ausüben, zur Vermeidung einer Gefährdung von Leben oder Gesundheit bei der Erbringung ihrer Dienstleistung zu setzen haben (BGBl II 2007/152)
- im Ärztegesetz
- im Gesundheits- und Krankenpflegegesetz (GuKG)
- im Bundespflegegeldgesetz (BPGG).

Weiterführende Details dazu sind dem Teil 2 „Qualitätssicherungsmaßnahmen für die Personenbetreuung“ sowie Teil 3 „Organisation von Personenbetreuung § 161 GewO 1994“ zu entnehmen.